

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, 1. Juni 2020

90. Jahrgang

Inhalt

	Seite	Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		
Nr. 69	90	
Nr. 70	90	
Nr. 71	92	
Nr. 72	92	
Nr. 73	92	
Kirchliche Nachrichten		
Nr. 74	92	

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 69 Modifiziertes Prüfungsverfahren bei (Teil-)Aussetzung des Unterrichtsbetriebes an Schulen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie

Ergänzung zur Ordnung der Zweiten Dienstprüfung der Gemeindeassistenten und Gemeindeassistenten sowie der Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Aachen.

Zur Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistenten/-innen Ziffer 2.2 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 15, S. 38) sowie der Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen im Bistum Aachen Abschnitt 2. Erste Bereichsprüfung: Religionspädagogik (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2014, Nr. 14, S. 35) wird wegen der Beschränkung des Schulunterrichts infolge der Coronapandemie verfügt:

In den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 kann an die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung ein Präsentations- und Reflexionsgespräch mit Simulationsanteilen treten. Basis dieses Präsentations- und Reflexionsgesprächs im Umfang von mindestens 45 Minuten ist eine vom Prüfling vorzulegende schriftliche Unterrichtsplanung. Das Präsentations- und Reflexionsgespräch und das Kolloquium können mit Einverständnis des Prüflings auch in einer Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Durchführung in Präsenzform nicht möglich ist. Einzelheiten regelt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.4 - Erziehung und Schule, Klosterplatz 7, 52062 Aachen. Diese Änderungsforderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft und ist bis 31. Juli 2021 befristet.

Aachen, 19. Mai 2020

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 70 Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen

1. Grundlagen

1.1 Die Grundlagen für die Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen bilden

1.1.1 der Solidaritätsfonds (nachfolgend: Solifonds) für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen.

Für den Solifonds stellt das Bistum Aachen Kirchensteuermittel bereit. Der So-

lifonds steht für kirchliche Arbeitslosenmaßnahmen in den Regionen und auf Bistumsebene zur Verfügung.

1.1.2 die Solidaritätskollekte.

Die Mittel der jährlichen (empfohlenen) Solidaritätskollekte der Kirchengemeinden in einer Region stehen uneingeschränkt für die Förderung der Arbeitslosenarbeit in der jeweiligen Region zur Verfügung.

1.1.3 die Spenden.

Spenden werden im Rahmen von Solidaritätsaktionen in Regionen erworben und stehen uneingeschränkt für die Förderung der Arbeitslosenarbeit in der jeweiligen Region zur Verfügung.

Alle Mittel werden vom Bistum Aachen, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, verwaltet.

1.2 Die kirchliche Arbeitslosenarbeit des Bistums Aachen erfolgt in enger Kooperation mit dem Koordinationskreis Kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen. Ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, wirkt in den Gremien des Koordinationskreises mit.

2. Vergabekriterien

2.1 Anträge auf Förderung der Arbeitslosenarbeit können alle Träger von Arbeitslosenarbeit auf Orts-, Regional- und Diözesanebene stellen, die

- Angebote für von Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Personen durchführen,
- der katholischen Kirche im Bistum Aachen angehören oder eng mit ihr zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit ist bei der Antragstellung zu beschreiben und mit der Projektabrechnung zu dokumentieren.

2.2 Bei der Antragstellung auf Förderung der Arbeitslosenarbeit ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem auch die Förderung Dritter ersichtlich ist. Der Antragsteller hat alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen und zu dokumentieren.

2.3 Die Antragsteller binden sich in die regionale bzw. diözesane Vernetzung und Zusammenar-

beit ein und arbeiten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Solidaritätskollekte und von regionalen Solidaritätsaktionen mit.

2.4 Folgende Prioritäten sind für die Vergabe zu berücksichtigen:

2.4.1 Personalkostenbezuschung/Sicherung von Dauerarbeitsplätzen

2.4.2 Die Existenzsicherung einer Einrichtung

2.4.3 Bildungsarbeit mit Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen

2.4.4 Sachkostenbezuschung

2.4.5 Der Ausbau von Maßnahmen oder die Förderung von neuen Maßnahmen kann erfolgen, wenn aus der Konzeption der Maßnahmeverlauf, einschließlich eines Finanzierungsplans, und die nachhaltige Sicherung der Maßnahmeergebnisse ersichtlich sind.

3. Vergabeverfahren

3.1 Alle Anträge sind bis 31. August des Jahres an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, zu stellen.

3.2 Bei Anträgen der Regionalebene und der Ebene „Kirche vor Ort“ an den Solifonds (1.1.1) ist gleichzeitig eine Kopie an das jeweilige Büro der Regionen zu senden. Vor der Bearbeitung im Vergabeausschuss (4.2, 4.3) sind durch den/die Geschäftsführer/-in (4.2) Voten der regionalen Gremien, auch über die Vergabe der Kollektenmittel (1.1.2) und Spenden (1.1.3), einzuholen.

3.3 Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung über die Förderung des Antrages bis zum 31. Dezember. Aus dem Bewilligungsbescheid wird die Höhe der bewilligten Mittel ersichtlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

3.4 Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis, der bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen ist, beinhaltet:

- die Einnahme- und Ausgaberechnung, differenziert nach Personal- und Sachkosten und Eigen- und Drittmittelförderung,
- einen Sachbericht.

Sollte zum angegebenen Zeitpunkt kein Verwendungsnachweis vorliegen, wird bei Finanzierung des gleichen Trägers die Auszahlung der bewilligten Mittel für das laufende Jahr ausgesetzt bzw. werden bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert.

3.5 Sollte sich aus der Einnahme- und Ausgaberechnung des Verwendungsnachweises ein Überschuss ergeben, so ist dieser an den Solifonds zurückzuzahlen. Rückstellungen für Personalkosten und zur Sicherung der Liquidität können nach entsprechender Begründung gebildet werden. Mittel, die im Kalenderjahr nicht verbraucht werden, sind ebenfalls an den Solifonds zurückzuzahlen.

4. Mittelvergabe und Vergabeausschuss

4.1 Die Mittelvergabe erfolgt über den Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung.

4.2 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung beruft für jeweils vier Jahre einen Vergabeausschuss, der einen Vorschlag für die Vergabe der Mittel erstellt. Ihm gehören an:

- der/die Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“,
- zwei Personen auf Vorschlag des Koordinationskreises Kirchlicher Arbeitsloseninitiativen im Bistum Aachen,
- eine weitere Person mit sachkundigem Hintergrund.

Der/die Abteilungsleiter/-in „Pastoral in Lebensräumen“ ist Vorsitzende/r des Vergabeausschusses. Die Geschäftsführung übernimmt ein/e Mitarbeiter/-in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“.

4.3 Der Vergabeausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erstellen einer Entscheidungsvorlage über die Projektanträge unter Berücksichtigung der Prioritäten (2.4) und der Voten der regionalen Gremien (3.2). In begründeten Fällen kann der Vergabeausschuss von den regionalen Voten (3.2) abweichen.
- Entgegennahme der Information über die Verwendungsnachweise.
- Feststellung der bis zum 30. September noch zur Verfügung stehenden freien Mittel des Solidaritätsfonds. Diese Mittel können aufgrund noch nicht genehmigter Anträge vergeben oder ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

4.4 Der Hauptabteilungsleiter Pastoral / Schule / Bildung teilt, nach einer Empfehlung des Vergabeausschusses, den Regionalvikaren bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres mit, wie die Verteilung der Mittel des Solifonds für das kommende Jahr, vorbehaltlich des Bistums Haushaltes, erfolgt.

Die Richtlinie zur Förderung der Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Arbeitslosenarbeit vom 1. Januar 2017 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2018, Nr. 5, S. 5) außer Kraft.

Aachen, 12. Mai 2020

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 71 Weiterleitung von zweckgebundenen öffentlichen Zuschüssen für katholische Tageseinrichtungen für Kinder

Im Interesse der Absicherung eines qualitativ einheitlichen und quantitativ verbesserten Fachberatungsangebotes bindet das Bistum Aachen mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung am 1. August 2020 seine Finanzierung der Trägeranteile im Bereich der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder an die Weiterleitung der zweckgebundenen öffentlichen Zuschüsse nach § 47(3) des o. g. Gesetzes an den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen.

Die Annahme der Verpflichtung zur Weiterleitung der o. g. zweckgebundenen öffentlichen Zuschüsse ist gegenüber dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Kinder / Jugendliche / Erwachsene, Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, unter Nutzung des in Kitaplus bzw. unter <https://www.bistum-aachen.de/Tageseinrichtungen-fuer-Kinder/Downloads/bereitgestellten-Formblattes> durch die autorisierte Trägervertretung per Unterschrift unter Nennung des Trägers und der Anzahl der Einrichtungen bis 30. Juni 2020 schriftlich zu bestätigen.

Nr. 72 Kollekte für den Heiligen Vater - Peterspfennigkollekte 2020

Die Kollekte für den Heiligen Vater - Peterspfennigkollekte wird in diesem Jahr nicht am Fest Peter und Paul und wie im Kollektenplan am 28. Juni 2020 angeben, sondern am 4. Oktober 2020 stattfinden.

Nr. 73 Warnung

Die Apostolische Nuntiatur in Deutschland warnt im Auftrag des Staatssekretariates vor einem Herrn Christian Eduardo Tietze, nach eigenen Angaben Präsident der Stiftung Peace for Life, www.peace-forlife.org. Er behauptet, dem Heiligen Vater und dem Heiligen Stuhl nahe zu stehen. Das Staatssekretariat macht aufmerksam, dass er ihnen nicht bekannt ist.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 74 Personalchronik

Unser Bischof Helmut hat entpflichtet am:

2. April 2020 Pfarrer Jürgen Frisch von seinen Aufgaben als Pfarrvikar in der Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich, mit Wirkung vom 1. Mai 2020;

9. April 2020 Pfarrer Manfred Riethdorf von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, mit gleichzeitiger Versetzung in den Ruhestand, mit Wirkung vom 1. Mai 2020.

Unser Bischof Helmut hat ernannt am:

9. April 2020 Pfarrer Manfred Riethdorf zum Subsidiar an St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Gemeinschaft der Gemeinden Mönchengladbach-Rheydt-Mitte, mit Wirkung vom 1. Mai 2020, befristet bis zum 30. April 2021.

Unser Bischof Helmut hat verlängert am:

5. März 2020 Pfarrer Heinz Intrau unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben seinen Auftrag als Pfarradministrator der Pfarrei St. Petrus, Übach-Palenberg, Gemeinschaft der Gemeinden Übach-Palenberg sowie als rector ecclesiae der Kapelle im Altenheim St. Josef in Übach, befristet bis zum 31. März 2021;

9. April 2020 Pfarrer Ralf Linnartz seinen Auftrag als Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung der Diözese Aachen (KAB), befristet bis zum 31. Juli 2021;

24. April 2020 Pfarrer Hans Russmann seinen Auftrag als Diözesanbeauftragter für Hospizseelsorge im Bistum Aachen, befristet bis zum 31. Januar 2022.